

Förderverein der Realschule Nienburg / Buermende

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Nienburg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nienburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung und finanzielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Realschule Nienburg.
- (2) Der Zweck des Vereins beinhaltet unter anderem:
 - a) die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schul- und Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Schul- und Klassenfahrten etc.
 - b) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schüler/innen, die Kooperation mit geeigneten Stellen
 - c) die Unterstützung von bedürftigen Schüler/innen im Einzelfall
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und anderen Einrichtungen
 - e) praxisbezogene Veranstaltungen die den Schüler/innen dienlich sind
 - f) die Förderung des Übergangs der Schüler/innen der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern
 - g) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- (3) Die dem Schulträger obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Unterhaltung und Ausgestaltung des Schulgebäudes sind davon ausgeschlossen. Rechtsansprüche aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen dem Schulträger in keinem Fall.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Gerichtsstand ist Nienburg.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zum 31.07. eines Jahres kündbar.
- (4) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied kein Kind mehr in der Schule hat, auf Wunsch kann die Mitgliedschaft verlängert werden.
- (6) Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins nach außen hin erheblich geschädigt oder dem

Zwecke des Vereins außerhalb seiner Organe entgegenwirkt. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet.

§ 6 Beiträge

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Spenden oder Beiträge besteht nicht.
- (3) Spenden sind auf das für den Verein einzurichtende Konto einzuzahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der/die Schulleiter/in der Realschule Nienburg steht von Amts wegen dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Berufung eines Vereinsmitgliedes. Diese Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Ausgaben
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und gefasste Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- (2) Fügt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dieses Mitglied persönlich und nicht der Verein für daraus entstehende Schäden.

§ 12 Prüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfer/innen. Diese prüfen den Eingang der Beiträge und Spenden und kontrollieren die zweckentsprechende Verwendung der vereinnahmten Mittel.
- (2) Die Prüfung hat vor der ersten Mitgliederversammlung des Jahres zu erfolgen. Die Kassenprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung und diese entlastet den Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.04.2008 beschlossen.
- (2) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 23.06.2008 ergänzt, bzw. geändert worden.

Birgit Breitschuh-Westra
1. Vorsitzende